

# Anlage zur Aufgrabungsgenehmigung: Nebenbestimmungen und sonstige Hinweise, Datenschutz

# I. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

#### • Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

Jegliche Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen des Markts Peiting muss vom Marktbauamt **vorab** genehmigt werden. Ein formaler Antrag hierfür ist vom Verursacher / Maßnahmenträger **spätestens 2 Wochen vor Baubeginn** beim Markt Peiting einzureichen.

Aufgrabungen sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter des Markts Peiting (Herr Schmid / Herr Heger Tel. 08861 599-700) zu begehen.

# Weitere behördliche Genehmigungen

Sind für die Umsetzung der Maßnahme weitere behördliche Genehmigungen notwendig – beispielsweise nach Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz- oder Baurecht – oder sind privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, hat der Antragsteller / die Antragstellerin diese unabhängig von der Beantragung der Aufgrabung selbständig und eigenverantwortlich einzuholen.

# Verkehrsrechtliche Anordnung

Von der ausführenden Baufirma ist beim Ordnungsamt des Markts Peiting eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Kontakt: Tel.: (08861) 599-52 E-Mail: ordnungsamt@peiting.de

#### Verkehrssicherungspflicht

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst gering beeinträchtigt werden. Die Verkehrssicherungspflicht sowie ggf. die Räum- und Streupflicht im Baustellenbereich und auf den unmittelbar daran angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen – mindestens ein 2 m breiter Streifen – gehen mit Beginn der Aufgrabung auf die ausführende Baufirma über.

#### Bauausführung

Die Bauarbeiten dürfen nur von geeigneten Straßen- und Tiefbaufirmen ausgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen beim Marktbauamt Peiting vorzulegen.

Ein Wechsel der ausführenden Baufirma ist gegenüber dem Marktbauamt umgehend anzeigepflichtig.

### • Beweissicherung

Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers ist der vorhandene Zustand der von einer Aufgrabung betroffenen Fläche vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen (Fotos) sind dem Marktbauamt kostenfrei in digitaler Form zu übergeben.

## Bauablauf

Es ist darauf zu achten, dass die Zeit vom Beginn der Aufgrabung bis zur endgültigen Fertigstellung, so kurz wie möglich zu halten ist. Eine Unterbrechung der Arbeiten oder eine Verschiebung der Ausführungsfrist muss dem Marktbauamt umgehend mitgeteilt werden.

# • Anliegerinformationen

Soweit Anlieger / Anwohner von der Aufgrabung betroffen sind (z.B. durch Einschränkung in der Erreichbarkeit des Grundstücks) müssen diese rechtzeitig – **mindestens 2 Tage** – vor Beginn der Arbeiten ausreichend durch den Antragsteller / die Antragstellerin informiert werden.

# • Anlagen im Aufgrabungsbereich

Die ausführende Baufirma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestands bei den betroffenen Spartenträgern zu informieren.



#### Abnahme

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die Fertigstellung der Maßnahme dem Marktbauamt anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch das Marktbauamt innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellungsanzeige. Die Maßnahme wird nur mängelfrei abgenommen. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind vom Antragsteller auf dessen / deren Kosten zu beseitigen. Erst mit der endgültigen Abnahme und deren schriftlicher Bestätigung durch das Marktbauamt – ggf. nach erfolgreicher Mängelbeseitigung - wird die Verkehrssicherungspflicht wieder vom Markt Peiting übernommen.

# II. Bautechnische Bedingungen und Auflagen

# • Technisches Regelwerk

Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen – ZTV A-StB 12 Ausgabe 2012". Die hier im Anhang Nr. 1 bis 15 genannten weiteren ZTVs und sonstige Regelwerke sind durch die jeweilige aktuelle Fassung zu ersetzen.

#### Baumschutz

Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS LP 4 sind zu beachten.

#### Straßenentwässerung

Eine Beeinträchtigung der Straßenentwässerungseinrichtungen wie Straßenabläufe, Schächte, Entwässerungsleitungen und Sickeranlagen durch Aufgrabungen ist zu vermeiden. Werden vorgenannte Anlagen durch die Leitungsverlegung verunreinigt, sind diese auf Kosten des Verursachers zu reinigen.

#### Grenzzeichen

Bestehende Grenzzeichen dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist unmittelbar nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB zu beantragen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher / Maßnahmenträger der Aufgrabung zu tragen. Ausgebaute Grenzzeichen dürfen auf keinen Fall selbstständig wieder eingebaut werden! Dies betrifft im besonderen Zeichen, die sich auf Randeinfassungen befinden (Meißelzeichen o.ä.).

# • Markierungen, Verkehrszeichen und sonstige Straßenausstattungen

Werden bei Aufgrabungen Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen oder sonstige Straßenausstattungen ganz oder teilweise entfernt, müssen diese unmittelbar nach Fertigstellung der Oberfläche, in Abstimmung mit dem Vertreter des Marktbauamtes wieder hergestellt werden.



#### III. Besondere Technische Vorgaben des Markt Peiting

Abweichend von der ZTV A-StB wird Folgendes festgelegt:

Vor Beginn der der Baumaßnahme ist die Markt Gemeinde zu Information und eine dynamische Lastplatte, zur Überprüfung der bisherigen Standfestigkeit, zu tätigen.

Die oberste Lage der ungebundenen Tragschicht ist zur Kompensation der Störung des Oberbaus durch nach der Aufgrabung und somit zur Vermeidung von Setzungen generell mit einer 15 cm dicken Schotterschicht aus einem gebrochenen Kies-/Sandgemisch herzustellen.

Auf dieser Schicht werden nochmals vom Straßenbaulastträger Prüfungen der Verdichtung mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs vorgenommen. Es müssen hierbei in

Fahrbahnen Und Gehwegflächen im Einfahrtsbereich ein  $E_{vd} \ge 65 \text{ MN/m}^2$ 

Gehweg- und sonstigen Nebenflächen ein E<sub>vd</sub> ≥ 45 MN/m²

erreicht werden.

Auf die Verpflichtung der Eigenüberwachung durch die ausführende Baufirma sowie den Kontrollen durch den Maßnahmenträger gem. ZTV wird besonders hingewiesen. Die Wiederherstellung der Oberfläche hat gemäß der ursprünglich vorhandenen Befestigung zu erfolgen.

Bei Asphaltbauweisen sind mindestens 10 cm Asphalttragschicht (0/22mm) und 4 cm Asphaltdeckschicht (0/8mm im Straßenbereich bzw. 0/5mm im Gehweg) herzustellen. Ist ein höherwertiger Aufbau vorhanden, muss dieser wiederhergestellt werden. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Marktbauamt möglich.

Material, welches wieder verwendet werden soll – insbesondere Bord- und Pflastersteine –, muss nach dem Ausbau sicher gelagert und vor dem Einbau entsprechend gesäubert werden. Unbrauchbares Ausbaumaterial ist auf Kosten des Maßnahmenträgers durch neues Material zu ersetzen.

Bordsteine, sonstige Einfassungen, Rinnen zur Wasserführung und dergleichen dürfen nicht untergraben werden, sondern müssen ausgebaut und nach Verfüllung der Aufgrabung neu versetzt bzw. hergestellt werden.

Zum Versetzen von Bordsteinen , sonstige Einfassungen, Rinnen zur Wasserführung und dergleichen ist zur Herstellung des Fundaments – mindestens 20 cm dick - und der Rückenstütze – mindestens 15 cm breit - Beton der Festigkeitsklasse C 25/30 zu verwenden.

Abzusenkende Bordsteine müssen ausgebaut und auf neue Höhe gesetzt werden. Das höhenmäßige Abschneiden von Bordseinen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Marktbauamt zulässig.

Betonsteinpflaster muss falls erforderlich bei Anschlüssen an den Bestand eingeschnitten werden. Zugearbeitete Pflastersteine bzw. Platten dürfen nicht verwendet werden, wenn die verbleibende, kürzere Seite nicht mindes-tens ein Drittel des unbearbeiteten Steins oder der unbearbeiteten Platte entspricht. Halbe Steine werden bei dieser Vorgabe nicht berücksichtigt. Das Zuarbeiten an Anschlüsse, Einbauten und dergleichen mit Mosaik- oder Kleinsteinpflaster ist nicht zulässig. Das Zuarbeiten hat durch Nassschnitt zu erfolgen. Das Abweichen davon – z.B. Verhau bei grob bearbeiteten oder gespaltenen Natursteinen – muss gesondert genehmigt werden.

Verbleibt nach dem Zurückschneiden ein Reststreifen der bituminösen Befestigung von weniger als 35cm zwischen der Aufgrabung und einer Randeinfassung bzw. einer Naht oder Fuge, so ist dieser Reststreifen einschließlich der gebundenen Tragschicht aus bautechnischen Gründen ebenfalls zu erneuern. Es empfiehlt sich eine Prüfung, ob es wirtschaftliche vorteilhaft ist, unter Wegfall der Kantenschnitte auch größere Breiten zu erneuern. Reststreifenbreiten über 35cm sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

Sollten Einbauten im betroffenen Bereich sein sind sie wieder so an die Oberfläche anzugleichen das Sie bündig bzw. max. -5mm von OK fertiger Fläche.

Werden Gehwege z.B. durch die Herstellung von neuen Grundstückszufahrten verändert, ist darauf zu achten, dass die technischen Vorgaben hinsichtlich der maximal zulässigen Querneigung eingehalten werden.

Das resultierende Gefälle aus Quer- und Längsneigung darf 6 % nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon müs-sen vom Straßenbaulastträger gesondert genehmigt werden.

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass Änderungen an Verkehrsflächen so vorgenommen werden, dass diese nicht auf angrenzende Privatflächen entwässern. Sollten hierdurch zusätzliche Entwässerungseinrichtungen er-forderlich werden, hat diese der Antragsteller / die Antragstellerin auf eigene Kosten herzustellen.



#### IV. Hinweise zum Datenschutz

#### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Aufgrabungen / Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, poststelle@peiting.de, 08861 / 599-0

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Hauptplatz 2, 86971 Peiting, datenschutz@peiting.de, 08861/599-27

#### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens für die Erteilung einer Sondernutzungser-laubnis und für die Registrierung von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen, bei denen der Markt Peiting Träger der Straßenbaulast ist, erhoben. Ebenso werden Ihre Daten zur Überwachung der Mängelansprüche nach Abnahme der Arbeiten während der Gewährleistungsfrist erhoben.

# b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit dem Bayeri-schen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie der Sondernutzungssatzung des Marktes Peiting verar-beitet.

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an Empfänger innerhalb der Marktverwaltung.

# 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland entfällt

# 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Markt Peiting so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Mindestauf-bewahrungsdauer der Einzelmaßnahme muss bis Ablauf der Mängelansprüche (5 Jahre) betragen. Daten der Antragsteller und Baufirmen bleiben für die zukünftige Verwendung im Datensystem des Marktes ge-speichert.

# 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Ver-trag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchge-führt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Vo-raussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauf-tragten für den Datenschutz.

#### 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Markt Peiting durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.